

Spesenreglement der Schweizerischen Vereinigung für Politische Wissenschaft (SVPW)

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Mitglieder der Schweizerischen Vereinigung für Politische Wissenschaft (SVPW) sowie für Nichtmitglieder, die zu Veranstaltungen der SVPW beitragen (Präsentation, Key-Note, etc.).

1.2 Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten Auslagen, die einem Mitglied oder einem Nichtmitglied im Interesse der Vereinigung entstanden sind. Jedes Mitglied achtet darauf, dass die im Rahmen dieses Reglements erstattungsfähigen Auslagen so niedrig wie möglich gehalten werden. Auslagen, die notwendig waren, um eine Leistung für die Vereinigung zu erbringen, werden übernommen. Andere Auslagen gehen zu Lasten des Einzelnen.

Im Wesentlichen werden folgende Kosten erstattet:

- | | | |
|---|-------------|----------|
| – Fahrtkosten | nachfolgend | Ziffer 3 |
| – Verpflegungskosten | nachfolgend | Ziffer 4 |
| – Übernachtungskosten | nachfolgend | Ziffer 5 |
| – Übrige Kosten | nachfolgend | Ziffer 6 |
| – Veranstaltungskosten von Arbeitsgruppen | nachfolgend | Ziffer 7 |

1.3 Grundsatz der Spesenrückerstattung

Grundsätzlich werden alle Spesen effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbelege abgerechnet.

2. Anspruch auf Kostenerstattung

2.1 Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Kostenerstattung. Einzige Ausnahme sind die Studierenden- und Mittelbauvertretungen, die sich ihre Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten erstatten lassen können, sofern diese nicht von der jeweiligen Universität erstattet werden.

2.2 Weitere Personen

Nichtmitgliedern der Vereinigung können Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten erstattet werden, sofern sie zu Veranstaltungen der SVPW beitragen (wie Keynote, Vortrag, etc.).

Die Kosten müssen von den Verantwortlichen der Arbeitsgruppen, des Young Scholars Forums und des Jahreskongresses im Vorfeld der Veranstaltung beantragt und von der Quästorin oder des Quästors bzw. dem Vorstand genehmigt werden (siehe Punkt 7).

3. Fahrtkosten

3.1 Bahnfahrten

Personen, die Anspruch auf Kostenerstattung haben, können die Kosten für eine entsprechende Bahnfahrkarte erstattet bekommen. Die Vereinigung übernimmt nur die Kosten für eine Fahrkarte 2. Klasse (mit Halbtax) und nur in dem Umfang, in dem tatsächliche Kosten entstanden sind. Inhaber eines Generalabonnements erhalten ebenfalls die Kosten einer Fahrkarte der 2. Klasse erstattet.

3.2 Tram- und Busfahrten

Personen mit Anspruch auf Kostenerstattung können die Kosten für ein entsprechendes Tram- bzw. Busticket vergütet werden. Die Vereinigung übernimmt nur die Kosten in dem Umfang, in dem tatsächliche Kosten entstanden sind.

3.3 Flugreisen

Personen, die Anspruch auf Kostenerstattung haben, können die Kosten für eine angemessene Flugreise erstattet bekommen. Die Kosten werden nur übernommen, wenn die die Reise mit der Bahn unzumutbar oder mehr als 8 Stunden dauern würde. Die Vereinigung übernimmt nur die Kosten für die Economy-Klasse und in dem Umfang, in dem tatsächliche Kosten entstanden sind.

3.4 Fahrten mit Privatfahrzeug/Taxi

Für Reisen sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

Die Kosten für die Benutzung eines Privatfahrzeuges oder eines Taxis durch Personen, die Anspruch auf Kostenerstattung haben, werden nur erstattet, wenn dadurch eine erhebliche Zeit- oder Kostenersparnis erzielt wird oder die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen ein privates Fahrzeug oder ein Taxi benutzt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

Die Kilometerentschädigung beträgt CHF 0.70.-

Die Benutzung eines Privatfahrzeuges/Taxis muss wenn möglich, vor der Reise durch die Quästorin oder des Quästors genehmigt werden.

4. Verpflegungskosten

Personen, die Anspruch auf Kostenerstattung haben, können Verpflegungskosten geltend machen, sofern es sich um tatsächliche Kosten handelt. Zudem werden die Kosten für alkoholische Getränke nicht übernommen. Die Kosten pro Mahlzeit dürfen folgende Richtwerte nicht übersteigen:

Frühstück (bei Abreise vor 07.30 Uhr bzw. bei vorangehender Übernachtung, sofern das Frühstück in den Hotelkosten nicht inbegriffen ist)	14 CHF.-
Mittagessen	28 CHF.-
Abendessen (bei auswärtiger Übernachtung oder Rückkehr nach 19.30 Uhr)	40 CHF.-

5. Übernachtungskosten

5.1 Hotelkosten

Für Übernachtungen von Personen, die Anspruch auf Kostenerstattung haben, werden in der Regel die Kosten eines Mittelklassehotels vergütet, höchstens jedoch CHF 200.-

Vergütet werden die effektiven Hotelkosten gemäss Originalbelegen. Allfällige Privatauslagen (z.B. private Telefongespräche) gehen zu Lasten der betroffenen Personen.

6. Übrige Kosten

6.1 Repräsentationsausgaben

Im Rahmen der Kontaktpflege zur Vereinigung nahestehenden Drittpersonen kann es im Interesse der Vereinigung liegen, dass die Präsidentin oder der Präsident sowie die Quästorin oder der Quästor diese Drittpersonen einlädt. Grundsätzlich ist bei solchen Einladungen Zurückhaltung zu üben. Die anfallenden Kosten müssen stets durch das Interesse der Vereinigung gedeckt sein. Erstattungsfähig sind die tatsächlichen Kosten der Bewirtung. Folgende Angaben sind zu machen

- Name aller anwesenden Personen
- Name und Ort des Lokals
- Datum der Einladung
- Zweck der Einladung

7. Administrative Bestimmungen

7.1 Spesenabrechnung

Die Spesenabrechnungen sind sofern nicht anders angemerkt nach Beendigung des Spesenereignisses zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen der Quästorin oder des Quästors und der Geschäftsstelle zu übermitteln. Die Abrechnung ist möglichst umgehend, aber spätestens einen Monat nach der Veranstaltung mit allen Ausgabenbelegen sowie den Kontodaten für die Rückerstattung der Beiträge bei der Geschäftsstelle der Vereinigung einzureichen.

Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente. Dasselbe gilt für digitale Dokumente, die auf einem zulässigen Informationsträger vorhanden sind.

Bis CHF 2000.- entscheiden Präsidium und Quästur, ab CHF 2001.- bis 5000.- entscheidet der Vorstand über Spesen.

8. Inkrafttreten

Das Spesenreglement wurde vom Vorstand am 13. Juni 2024 genehmigt. Es tritt unmittelbar in Kraft.